



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

18. Jahrgang Falkenberg, den 07.08.2009 Nr. 4

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe vom 02.03.2009, 07.04.2009 04.06.2009	118 - 119
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 12.03.2009, 23.04.2009 14.05.2009, 18.06.2009	119 - 122
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 16.03.2009, 27.04.2009	122 - 124
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 09.03.2009, 06.04.2009 11.05.2009, 08.06.2009	124 - 129
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 18.03.2009, 22.04.2009 20.05.2009, 10.06.2009	129 - 133
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg 07.01.2009, 29.04.2009	133 - 134
Bekanntmachung der	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2009 vom 06.07.2009	135 - 136
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 29.06.2009	137 - 138
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2009 vom 06.08.2009	139 - 140
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2009 vom 20.05.2009	141 - 142
Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Hundesteuer	143 - 148
Erste Satzung über die Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland, der Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf- Wollenberg und der Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und Steinbeck (Entschädigungssatzung) vom 15.07.2009	149 - 150
Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zum Widerspruchsrecht entsprechend Brandenburgischem Meldegesetz	151
Impressum	152

Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe

02.03.2009

10/2009 Der vorliegenden Tagesordnung wurde zugestimmt.

11/2009 Die Aufhebung der Widmung zum Eheschließungsraum in der Rothen Mühle in Falkenberg, Karl-Marx-Straße 26 wurde beschlossen.

12/2009 Es wurde beschlossen, die Festscheune und das Kaminzimmer auf dem Mühlenhof Nr. 3 in 16259 Heckelberg-Brunow ab dem 01.04.2009 bei Bedarf für standesamtliche Trauungen zur Verfügung zu stellen und die Räume wurden durch Widmung zum Trauzimmer bestimmt.

13/2009 Es wurde beschlossen, das Gemeindezentrum Dannenberg/Mark in 16259 Falkenberg, Fliederweg 2 - 4, OT Dannenberg/Mark ab dem 01.04.2009 bei Bedarf für standesamtliche Trauungen zur Verfügung zu stellen und die Räume wurden durch Widmung zum Trauzimmer bestimmt.

14/2009 Es wurde beschlossen, die zur Verfügung gestellte private Liegenschaft im OT Leuenberg (Forsthaus, Bahnhofstraße 13) zur Vornahme von Eheschließungen ab dem 01.04.2009 in Anspruch zu nehmen und die Räume wurden durch Widmung zum Trauzimmer bestimmt. Die Trauungen haben in einen in sich (der Höhe oder der Seite nach) abgegrenzten Bereich zu erfolgen. Zwischen dem Amt Falkenberg-Höhe und dem Eigentümer ist eine vertragliche Regelung abzuschließen.

15/2009 Es wurde abgelehnt, die zur Verfügung gestellte private Liegenschaft im OT Wölsickendorf-Wollenberg am 30.05.2009 zur Vornahme einer Eheschließung in Anspruch zu nehmen.

16/2009 Den anwesenden Bürgern wurde Rederecht eingeräumt.

17/2009 Die Besetzung des Ausschusses für Brandschutz wurde wie folgt beschlossen:
Als sachkundige Einwohner: Herr Jens Mühlenhaupt, Herr Ingo Köhler und Herr Robert Müller.
Als Mitglieder des Amtsausschusses: Herr Willi Huwe, Herr Wolfgang Düvier, Frau Helga Kowatzky und Herr Maik Hölzer.
Der amtierende Amtsbrandmeister ist zu den Sitzungen des Ausschusses hinzu zu laden.

18/2009 Es wurde beschlossen, dass die Amtsmitarbeiter und der amtierende Amtsbrandmeister am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.

19/2009 Bezüglich des Schreibens vom 23.01.2009 der beschwerdeführenden Firma wurde beschlossen, dass eine Information an die Beschwerdeführerin mit dem Hinweis zu ergehen hat, dass keine neuen Sachverhalte vorliegen bzw. vorgetragen wurden. Der Amtsausschussvorsitzende wird beauftragt, dies entsprechend mitzuteilen.

07.04.2009

20/2009 Die vorliegende Geschäftsordnung wurde beschlossen.

21/2009 In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen wurden die Prioritäten für die Instandsetzung von Landesstraßen im Bereich des Amtes Falkenberg-Höhe beschlossen.

22/2009 Es wurde beschlossen, der stellv. Amtsdirektorin rückwirkend ab 01.12.2008 bis 30.04.2009 monatlich eine „Zulage“ zu zahlen.

04.06.2009

23/2009 Der vorliegenden Tagesordnung wurde zugestimmt.

24/2009 Dem Antrag des Kreissportbundes MOL e. V., zur Beschäftigung eines Sportkoordinators im Amt Falkenberg-Höhe, wird das Einvernehmen erteilt. Empfehlung bei Auswahl der Person.

25/2009 Die Ausbildung einer/s Verwaltungsfachangestellten im Amt Falkenberg-Höhe wurde beschlossen. Sofern ein/e geeignete/r Bewerber/in gefunden wird, erfolgt die Ausbildung 2009 ansonsten 2010.

26/2009 Der Beantragung des Beschäftigungszuschusses nach dem SGB II für 1 Arbeitnehmerin vom 01.07.2009 bis 30.06.2011 für 30 Std./wö. wurde zugestimmt.

27/2009 Es wurde beschlossen, die Zufinanzierung zur Maßnahme Breitensport wird davon abhängig gemacht, dass der Einzustellende bis zum 31.03.2010 den Führerschein erwirbt.

28/2009 Die Verlängerung der Vertretungsfinanzierung für die stellv. Amtsdirektorin auf den Mai 2009 wurde beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

12.03.2009

11/2009 Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.

12/2009 Für die Besetzung des Ausschusses für Kultur wurde beschlossen, als weitere sachkundige Einwohnerin, Frau Birgit Kronfeld aus dem OT Beiersdorf zu benennen.

13/2009 Die Durchführung der Teilentschlammung am Dorfteich Freudenberg (an der Feuerwehr) wurde beschlossen. Vor Einleitung des wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine entsprechende Sedimentprobe zu beauftragen. Für den 1. Teilabschnitt wird nachfolgender Bereich definiert (Anlage Luftbild). Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde.

14/2009 Die Empfehlung zur Verwendung von Spendenmittel der HeWoWi GmbH für das Jahr 2009 wurde wie folgt beschlossen: Ortsteil Beiersdorf: Verein Kirche-Mühle und Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr für die

Jubiläumsveranstaltung 85 Jahre FFW Beiersdorf sowie Ortsteil Freudenberg an den Kultur- und Heimatverein e. V. Freudenberg

15/2009 Zur Minimierung der Gefahrensituation im Bereich Anbindung Sportplatz zur Hauptstraße wurde beschlossen, einen Verkehrsspiegel anzuschaffen.

16/2009 Den Bürgern wurde Rederecht eingeräumt.

23.04.2009

17/2009 Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.

18/2009 Der vorgelegten Abrechnung der Betriebskosten des Jahres 2008 für das Sport- und Gemeindezentrum wurde zugestimmt und die Zahlung des Abschlages für das Jahr 2009 beschlossen.

19/2009 Die Eilentscheidung zur Auftragsvergabe Pflege und Instandsetzung des Radweges im OT Freudenberg entsprechend der Eilentscheidung vom 31.03.2009 wurde bestätigt.

20/2009 Der Ausbau des 2. Siedlungsweges wurde beschlossen. Die Vorbereitung der Baumaßnahme erfolgt über den Bauausschuss unter Einbeziehung der Anwohner. Auf Planungsleistungen soll verzichtet werden.

21/2009 Die Aufhebung des bestehenden Konzessionsvertrages mit dem Netzbetreiber E.ON edis AG und der Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde beschlossen.

22/2009 Unter dem Vorbehalt der Finanzierung wurde beschlossen, der Kita „Rappelkiste“ in Freudenberg eine Spende für das Projekt „Kochbus“ zukommen zu lassen.

23/2009 Es wurde beschlossen, den Bürgern Rederecht einzuräumen.

24/2009 Es wurde beschlossen, dass die sachkundige Einwohnerin des Bauausschusses am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen kann.

25/2009 Die Beauftragung des Nachtragsangebotes vom 24.02.2009 für die Regenwasserableitung des Nebengebäudes sowie für Verlegung von Klinkerpflaster wurde beschlossen.

26/2009 Die Vergabe der Grünflächenpflege in beiden Ortsteilen ab Mai zzgl. der Benzinkosten wurde beschlossen. Die Verträge sind entsprechend der vorhandenen Haushaltsmittel abzuschließen.

27/2009 Vorbehaltlich der Finanzierung wurde beschlossen, kurzfristig den alten Rasenmäher in Zahlung zu geben und einen neuen Mäher mit Auffangkorb bis zu einen Maximalbetrag anzuschaffen.

28/2009 Der Abschluss eines Pauschalvertrages mit einer Fachkraft für die Sanierung des Pumpenhauses wurde beschlossen.

14.05.2009

- 29/2009** Die vorliegende Tagesordnung wurde mit der Änderung, der Aufnahme des zusätzlichen Punktes 2. 3 NEU „Aufhebung des Beschlusses zum Ausbau des Siedlungsweges 2. BA und Neubeschluss“, beschlossen.
- 30/2009** Es wurde beschlossen, den Betrag aus der Einnahme „Dreharbeiten“ dem Verein Kirche-Mühle zur Weiterleitung an die Vereine und für weitere gemeindliche Veranstaltungen zu übergeben.
- 31/2009** Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 20/2009 vom 23.04.2009 zum Ausbau des 2. Siedlungsweges wurde beschlossen.
- 32/2009** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 wurde beschlossen.
- 33/2009** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wurde mit den Anlagen und der Änderung: Gewerbesteuerhebesatz 200 v. H. soll auf 0 v. H. geändert werden, beschlossen.
- 34/2009** Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2009 wurde mit den Änderungen: § 3 -1. Hund wie bisher 16,00 € und § 3 neu Absatz 3 - Für das Jahr 2009 betragen die Steuersätze für den 1. Hund 16,00 €, für den 2. Hund 31,00 € und für den 3. Hund 61,00 € beschlossen.
- 35/2009** Es wurde beschlossen, den Beschluss zur Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu vertagen.
- 36/2009** Der Beschluss zur Übernahme einer Streuobstwiese vom Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg wurde vertagt. Es ist über einen Aushang in Erfahrung zu bringen, ob Bürger an der Bewirtschaftung Interesse haben. Der Beschluss der GV erneut vorzulegen.

18.06.2009

- 37/2009** Es wurde beschlossen, den Punkt. 2. 6 „Beschluss zur Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung“ abzusetzen.
- 38/2009** Dem Antrag zur Absetzung des Punktes 2. 4 „Neuwahl des/r Mitgliedes/r des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg“ wurde zugestimmt.
- 39/2009** Der geänderten Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 40/2009** Einer offenen Abwahl wurde zugestimmt.
- 41/2009** Die Abwahl der Bauausschussmitglieder wurde beschlossen.
- 42/2009** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wurde mit den Anlagen und der Änderung: Gewerbesteuerhebesatz 200 v. H. soll auf 0 v. H. geändert werden beschlossen.
- 43/2009** Die Übernahme einer Streuobstwiese auf dem Grundstück Fl. 2, FLST 148, ab dem Jahr 2012 vom Eigentümer, dem Landesbetrieb für Straßenwesen

Brandenburg, mit Sitz in Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51 wurde abgelehnt.

- 44/2009** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde mit der Vorbereitung von Planungsleistungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich der notwendigen Baugrunduntersuchungen und Einmessungen in Vorbereitung der Straßenbaumaßnahme „unterer Siedlungsweg“ im OT Beiersdorf beauftragt. Die Vertragsentwürfe sind der GV zur Entscheidung vorzulegen.
- 45/2009** Es wurde beschlossen, Rederecht für die Bürger herzustellen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

16.03.2009

- 34/2009** Der geänderten Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 35/2009** Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 wurde die Friedhofssatzung mit Änderungen beschlossen.
- 36/2009** Die Schließzeiten wurden wie folgt beschlossen: Kita „Falkenberger Spatzennest“ und die Kita „Kruger Spatzen“ vom 21.12.2009 bis 31.12.2009 geschlossen, erster Tag ist der 04.01.2010.
- 37/2009** Die Empfehlung zur Verwendung von Spendenmittel der HeWoWi GmbH für das Jahr 2009 wurde wie folgt beschlossen: OT Dannenberg/M. für das Dorffest 2009, OT Falkenberg/M. für die 675-Jahrfeier 2009 als Reserve und OT Krüge/Gersdorf für den Kindertag, Schützenverein, D-Junioren, Senioren, Herbstfest und Weihnachtsfeier der Vereine.
- 38/2009** Die Aufteilung, der im Haushalt der Gemeinde für Veranstaltungen bereitgestellten Mittel im Jahr 2009 wie vorgeschlagen, wurde abgelehnt.
- 39/2009** Die Einstellung von außerplanmäßigen Mitteln in den Haushalt 2009 für die Instandsetzung der Buswarten im OT Falkenberg/M, Karl-Marx-Straße (Zentrum) und Ernst-Thälmann-Straße (Buswendeschleife) wurde beschlossen.
- 40/2009** Die im Zuge der Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung getroffene Eilentscheidung der Ausschreibung der Liegenschaft im Gemeindeteil Cöthen, ehem. Laurentiusschule wurde genehmigt.
- 41/2009** Dem Antrag des BM, zur Teilnahme der Bürgerin Frau A. am nicht öffentlichen Teil der Beratung, wurde zugestimmt.
- 42/2009** Die Bewirtschaftung des Objektes Gamensee wurde beschlossen, dass diese ab 01.05.2009 durchzuführen und das Konzept bis zum 30.03.2009 durch den Antragsteller nachzureichen ist. Keine weiteren Anbieter werden zugelassen.
- 43/2009** Der Antrag von Frau B. und Herrn B. auf Beschulung ihrer Tochter an der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule in 16225 Eberswalde wurde abgelehnt.

- 44/2009** Der Antrag von Familie W. auf Beschulung ihres Sohnes an der Grundschule „Theodor Fontane“ in 16259 Bad Freienwalde wurde abgelehnt.
- 45/2009** Dem Antrag von Frau B. Weiterbeschulung ihres Sohnes an der Grundschule „Käthe Kollwitz“ in 16259 Bad Freienwalde wurde zugestimmt.
- 46/2009** Die Kündigung des Vertrages zur Reinigung des Gemeindezentrums in Dannenberg/M. vom 08.02.2007 wurde beschlossen. Die Reinigung erfolgt zukünftig über Eigenleistung.
- 47/2009** Für das Grundstück Gemark. Falkenberg, Fl. 10, FLST 40, Eichholzstraße, wurde die Sanierung für abgeschlossen erklärt und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, dies durch Bescheid entsprechend § 163 Abs. 2 BauGB dem Grundstückseigentümer zu erklären und entsprechend § 163 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt zu Löschung des Sanierungsvermerkes zu ersuchen.
- 48/2009** Für das Grundstück Gemark. Falkenberg, Fl. 10, FLST 156, Lindenstraße, wurde die Sanierung für abgeschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, dies durch Bescheid entsprechend § 163 Abs. 2 BauGB dem Grundstückseigentümer zu erklären und entsprechend § 163 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt zu Löschung des Sanierungsvermerkes zu ersuchen.
- 49/2009** Die Zustimmung zur Eintragung einer Dienstbarkeit für das FLST 4/1, Fl. 10, Gemark. Falkenberg, eingetragen im Grundbuch von Falkenberg, Blatt 1237, für die Sicherung Brandlast-/Abstandsflächen einschl. Grenzüberbauung für den LK MOL wurde beschlossen.

27.04.2009

- 50/2009** Die Korrektur der Nummerierung des öffentlichen Teil wurde beschlossen, sowie dem Antrag zur Unterteilung des Punktes 3. 3 in Beschluss zur Zulassung der Bewerber außerhalb der Frist und Diskussion und Beschluss zur Vergabe des Objektes ehem. Laurentiusschule und der somit geänderten Tagesordnung zugestimmt.
- 51/2009** Aufgrund der §§ 3 und 28 BbgKVerf und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Falkenberg mit Änderungen beschlossen.
- 52/2009** Die Schließzeiten wurden wie folgt beschlossen: Kita „Falkenberger Spatzennest“ - am 22.05.2009 und vom 28.12.2009 bis 30.12.2009 sowie Kita „Krüger Spatzen“ am 22.05.2009 und vom 21.12.2009 bis 30.12.2009
- 53/2009** Die im Haushalt der Gemeinde für Veranstaltungen bereitgestellten Mittel im Jahr 2009 wurden auf die OT entsprechend der Vorlagen aus den Ortsbeiräten aufgeteilt.
- 54/2009** Es wurde beschlossen, als Gemeinde den Antrag an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familien Brandenburg zu stellen, am Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde 2009“ teilzunehmen.

- 55/2009** Auf Antragstellung des Falkenberger Chors und der Empfehlung des Kulturausschusses wurde einer finanziellen Unterstützung des Chors im Jahr 2009 zugestimmt.
- 56/2009** Der Beschluss zur Verwendung der Konjunkturmittel II wurde zur Maisitzung vertagt.
- 57/2009** Die Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung vom 21.08.2001/28.08.2001 wurde beschlossen. Die Ergänzung regelt die Abgrenzung der seitlichen Straßenbaulast und Festlegungen der neuen Flurstücksgrenzen sowie den notwendigen Grunderwerb und die Pflege und Sicherungspflicht der Straßenbäume.
- 58/2009** Dem Vertreter der E.ON edis, wurde Rederecht zum Punkt 2. 10 eingeräumt.
- 59/2009** Die Aufhebung des bestehenden Konzessionsvertrages mit dem Netzbetreiber E.ON edis AG und den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde beschlossen.
- 60/2009** Es wurde beschlossen, die Beräumungsarbeiten der Bankette an den kommunalen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen mit den Ortsvorstehern abzustimmen und die erforderlichen Gesamtkosten über den Nachtragshaushalt zu regulieren.
- 61/2009** Die Einholung von Angeboten für Mastbefestigungen für Werbetafeln an lackierten und verzinkten Straßenbeleuchtungsmasten wurde abgelehnt.
- 62/2009** Es wurde beschlossen, dem Bürger, Herrn G., zum Thema Windkraft Rederecht einzuräumen.
- 63/2009** In Ergänzung der Beschlüsse Nr. 25/2005 und 107/2005 wurde die Zahlung eines finanziellen Ausgleiches an die Grundstückseigentümer Fam. H. und Herrn H. beschlossen.
- 64/2009** Es wurde beschlossen, dass alle Bewerber zur Entscheidung über die Vergabe des Objektes in Cöthen zugelassen werden.
- 65/2009** Der Verkauf der Liegenschaft „ehem. Laurentiusschule“ in Cöthen mit den FLST 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79/1, Fl. 11, Gemark. Falkenberg/M. zum im Wertgutachten festgestellten Verkehrswert zzgl. 10 % wurde beschlossen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Die Veräußerung soll an Frau S. erfolgen.
- 66/2009** Es wurde beschlossen, den Kaufvertrag 468/03 vom 11. Juni 2003 für abgeschlossen zu erklären. Die Gemeinde stellt den Erwerber von den im Kaufvertrag festgelegten, jedoch bisher nicht erfüllten Investitionsverpflichtungen frei. Eine Rückabwicklung des Vertrages wird somit ausgeschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow

09.03.2009

- 15/2009** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 5 „Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Aus- und Umbau eines Stalls“ zu splitten in 2. 5 und 3. 2 nicht öffentlicher Teil, sowie den Punkt 2. 4 „Diskussion und Beschluss über den Vertrag zur Führung einer „Internetchronik“ für die Gemeinde Heckelberg-Brunow“ abzusetzen.
- 16/2009** Es wurde beschlossen, den Punkt „Beratung über den Entwurf einer Geschäftsordnung“ zur nächsten Sitzung zu vertagen. Eine Beschlussfassung ist vorzubereiten.
- 17/2009** Dem Antrag des BM, zur Beendigung der Diskussion, wurde zugestimmt.
- 18/2009** Es wurde abgelehnt, der Beanstandung des Beschlusses Nr. 14/2009 vom 09.02.2009 stattzugeben.
- 19/2009** Es wurde beschlossen, dem Antragsteller, Herrn R., zum Tagesordnungspunkt „Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Aus- und Umbau eines Stalls“ Rederecht zu erteilen.
- 20/2009** Es wurde beschlossen, Herrn W. zum Tagesordnungspunkt „Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Aus- und Umbau eines Stalls“ Rederecht zu erteilen.
- 21/2009** Es wurde beschlossen, dass der Hinweis aus der Beschlussvorlage - Nr.: 60.22.630-002/2009 Bestandteil des Beschlusstextes wird.
- 22/2009** Der Voranfrage auf Um- und Ausbau eines ehemaligen Stall- und Lagergebäudes, FLST 216 und 220, Fl. 1, Gemark. Brunow, wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Hinweis: In ca. 50 m Entfernung zu den Wohnungen und unmittelbar neben der Werkstatt befindet sich ein Schafstall. Auf die damit verbundenen Immissionen wird hingewiesen. Das Grundstück ist im FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen. Durch die Genehmigungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Vorrang- und Rücksichtnahme Klausel des § 5 Abs. 1 S. 2 (Baunutzungsverordnung) BauNVO sowie ggf. weiterer Vorschriften eine Interessenabwägung der Belange vorzunehmen.
- 23/2009** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 2 „Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Aus- und Umbau eines Stalls“ zu streichen.
- 24/2009** Dem Antrag des BM's, die Rednerliste abschließend festzustellen und danach keine weiteren Wortmeldungen mehr zuzulassen, wurde zugestimmt.
- 25/2009** Die Instandsetzung der Freudenberger Straße im OT Brunow, 2. Bauabschnitt wurde beschlossen und die Baukosten einschließlich Planung und Nebenkosten entsprechend dem HHP beschränkt.
- 26/2009** Für die gemeinsame Baumaßnahme L 341, OD Brunow, 1. Bauabschnitt wurde beschlossen, die Vergabe der Bauleistungen an das wirtschaftlichste Angebot nach Durchführung des Bietergesprächs und Vorlage der nachzufordernden Nachweise zu erteilen.

27/2009 Es wurde beschlossen, den Punkt „Diskussion und Beschluss zur Beauftragung der Planung für den Ausbau der Freudenberger Straße - 2. BA“ zur nächsten Sitzung zu vertagen.

28/2009 Es wurde beschlossen, den Punkt „Personalangelegenheiten“ auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Eine Aufnahme des Punktes erfolgt, wenn die Vorarbeiten abgeschlossen sind.

06.04.2009

29/2009 Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung des gestellten Antrages zum Punkt 3. 4 „Informationen des Amtsdirektor, des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter“ beschlossen.

30/2008 Die Vertagung des Punktes 2. 1 „Einwendungen gegen die Niederschrift vom 09.03.2009 – öffentlicher Teil“ wurde beschlossen.

31/2009 Die Herstellung der Öffentlichkeit und die Einräumung von Rederecht für die anwesenden Jugendlichen und Herrn H. von der Stiftung SPI wurden beschlossen.

32/2009 Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung vom 28.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) wurde die Geschäftsordnung beschlossen.

33/2009 Die Vergabe von Planungsleistungen zur Instandsetzung der Freudenberger Straße im OT Brunow, 2. Bauabschnitt wurde beschlossen und der AD beauftragt, einen Honorarvertrag mit dem Planungsbüro aus Bad Freienwalde abzuschließen.

34/2009 Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und Herrn B. Rederecht eingeräumt.

35/2009 Dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer freistehenden Konstruktion mit einer Photovoltaikanlage sowie zur Nutzung als Holzlager auf dem Grundstück, Gemark. Brunow, FLST 123, Fl. 2 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

36/2009 Die Vertagung des Punktes 3. 1 „Einwendungen gegen die Niederschrift vom 09.03.2009 – nicht öffentlicher Teil“ wurde beschlossen.

37/2009 Es wurde beschlossen, einen zusätzlichen Gemeindearbeiter auf Zeit (6 Monate) ab dem 15.04.2009 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden, Entgeltgruppe E 1 einzustellen.

11.05.2009

38/2009 Dem Antrag auf Vertagung des Punktes 2. 6 „Diskussion und Beschluss zum Sozialpaket“ sowie dem Antrag, die weiteren Tagesordnungspunkte nicht umzunummerieren, wurde zugestimmt.

39/2009 Den Niederschriften vom 09.03.2009 und 06.04.2009 - öffentlicher Teil - mit der Maßgabe der Berücksichtigungen der Einwendungen des Bürgermeisters „Berücksichtigung wie folgt:“ wurde zugestimmt.

- 40/2009** Die Aufhebung des bestehenden Konzessionsvertrages mit dem Netzbetreiber E.ON edis AG und den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde beschlossen.
- 41/2009** Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2009 wurde mit folgenden Änderungen beschlossen: § 3 Abs. 1 Nr. 1 statt 20,00 € neu 12,00 €; § 3 Abs. 3 neu „Für das Jahr 2009 betragen die Steuersätze für den 1. Hund 12,00 €, für den 2. Hund 21,00 € und für den 3. Hund 61,00 €; § 4 Abs. 4 - neu: „Die Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dies gilt z. B. für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.“ § 5 Buchstabe C wird gestrichen.
- 42/2009** Es wurde beschlossen, mit Frau B. einen Vertrag zur Führung der „Chronik der Gemeinde im Internet“ abzuschließen.
- 43/2009** Es wurde beschlossen, Frau S. ab dem 01. Juni 2009 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden, Entgeltgruppe E 1, einzustellen.
- 44/2009** Der Sonderbetriebsplan R4-SBP 011 „Rekomplettierung Heckelberg 3“ wurde abgelehnt und zur Ablehnung eine Stellungnahme abgegeben.
- 45/2009** Das Amt Falkenberg-Höhe wird zur Nachbeauftragung von Bauleistungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen legitimiert, soweit diese durch den Landesbetrieb bestätigt und im Rahmen der Vereinbarung refinanziert werden. Die Einnahmen werden auf die Ausgabehaushaltsstelle als Deckung angerechnet.
- 46/2009** Abweichend zu § 5 Hauptsatzung wurde beschlossen, die Ausschreibung von Bauleistungen zum Umbau des Objektes Brunower Straße 5 als Geschäft der laufenden Verwaltung, Los 1 Bauhauptgewerk „Umbau von 4 Wohneinheiten im Erdgeschoss“, Los 2 „Elektroinstallation“, Los 3 „Sanitär und Heizung“ (mit Umstellung der Heizanlage auf Erdgas und die Installation einer Fußbodenheizung im Erdgeschoss), Los 4 „Fenster und Türen“, Los 5 „Wärmedämmung“ durchzuführen. Die Ausschreibung wird über den Verwalter vorbereitet und der Amtsdirektor ermächtigt, im Zusammenwirken mit dem Hausverwalter den Zuschlag auf das Mindestgebot je Los zu erteilen. Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Notwendige Kreditmittel aus dem KfW-Programm sind einzubeziehen. Vor Zuschlag sind der BM und der OVS zu beteiligen.
- 47/2009** Es wurde beschlossen, den Bürgern Rederecht zum Punkt „Beschluss zum Antrag auf Widmung des Dorfteiches Brunow als Gewässer II. Ordnung“ einzuräumen.
- 48/2009** Es wurde beschlossen, beim zuständigen WuBV den Antrag auf Widmung des Dorfteiches Brunow einschließlich des verrohrten Abschnittes und unverrohrten Teils zur Versickerungsfläche als Gewässer II. Ordnung zu stellen.
- 49/2009** Den Niederschriften vom 09.03.2009 und 06.04.2009 - nicht öffentlicher Teil – wurde mit der Maßgabe der Berücksichtigungen der Einwendungen des Bürgermeisters „Berücksichtigung wie folgt:“ zugestimmt.

50/2009 Es wurde beschlossen, die Festscheune sowie das Kaminzimmer mit einer elektroakustischen Lautsprecheranlage sowie Beamer auszustatten. Angebote wurden durch das Amt Falkenberg-Höhe abgefordert. Es ist nur ein Angebot eingegangen. Die Beauftragung der Leistung erfolgt eine Fachfirma aus Heckelberg-Brunow und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, vor Auftragserteilung ein Bietergespräch zur Anpassung des Leistungsumfanges und zu Einzelgeräten zu führen. Für den Fall, dass keine Einigung mit dem Auftragnehmer erzielt werden kann, ist die Ausschreibung aufzuheben.

51/2009 Dem Abschluss eines Vergleichs in der Fassung der Anlage zur Niederschrift vom 11.05.2009 wurde zugestimmt.

08.06.2009

52/2009 Dem Antrag auf Beratung des Punktes 2. 5 „Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 12/2009 Überlauf Dorfteich Brunow“ als Punkt 2. 1 wurde zugestimmt.

53/2009 Es wurde beschlossen, Herrn K. Rederecht einzuräumen.

54/2009 Die GV spricht sich für den Ausbau des Dorfteiches Brunow, Freudenberger Straße, für die Variante I, gemäß der durch das Ingenieurbüro aus Bad Freienwalde vorgelegten Genehmigungsplanung aus.

55/2009 Die am 09.02.2009 beschlossene Variante „blau“ wird so geändert, dass der Leitungsverlauf auf dem FLST 43 unmittelbar an der Grenze zum FLST 55 und nachfolgend auf dem FLST 56 der Gemeinde geführt wird. Der Ablauf wird auf dem kommunalen Grundstück Gemark. Brunow, Fl. 2, FLST 13 angeordnet.

56/2009 Es wurde abgelehnt, den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder zu den Stundungszinsen zur Kreisumlage 4 K 112/06 und der Schlüsselzuweisung 4 K 909/05 zu stellen.

57/2009 Es wurde abgelehnt, dem Antrag auf namentliche Abstimmung für den Beschluss zur Einlegung von Rechtsmitteln zum Urteil des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 4 K 31/06 zuzustimmen.

58/2009 Es wurde abgelehnt, den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) 4 K 31/06 bzgl. des Klageverfahrens zur Kreisumlage 2005 zu stellen.

59/2009 Der Beschluss einer Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde abgelehnt.

60/2009 Der Beschluss einer Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen wurde abgelehnt.

61/2009 Die Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Freudenberger Straße, 2. Bauabschnitt und des Überlaufes des Dorfteiches erfolgt an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde.

62/2009 Der Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit Herrn H., zur Verlegung der Überlaufleitung des Dorfteiches Brunow mit nachfolgender

Grundbucheintragung für das Grdst. Gemark. Brunow, Fl. 1, FLST 43 wurde beschlossen.

- 63/2009** Der Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit Herrn R., zur Verlegung der Überlaufleitung des Dorfteiches Brunow mit nachfolgender Grundbucheintragung für das Grdst. Gemark. Brunow, Fl. 1, FLST 54 wurde beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland

18.03.2009

- 16/2009** Dem Antrag auf Vertagung des TOP 3. 2. 1 „Beschluss zum Antrag auf Pacht bzw. Kauf einer Liegenschaft“ wurde zugestimmt.
- 17/2009** Es wurde beschlossen, den vorletzten Satz des letzten Absatzes unter Punkt 2. 6 in der Niederschrift vom 18.02.2009 zu streichen.
- 18/2009** Die Angaben in der Niederschrift vom 18.02.2009 - öffentlicher Teil - stimmen mit den Beschlüssen überein. Die Richtigkeit der Niederschrift vom 18.02.2009 - öffentlicher Teil – wurde unter Berücksichtigung der Änderung bestätigt.
- 19/2009** Es wurde beschlossen, Herrn S. Rederecht zum Punkt „Änderung der Schaltzeiten“ einzuräumen.
- 20/2009** Die Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung wurde wie folgt beschlossen: im OT Leuenberg entsprechend Anlage I; im OT Steinbeck entsprechend Anlage II; im OT Wölsickendorf-Wollenberg entsprechend Anlage III. Es erfolgt eine einheitliche Ausschaltung von 23.00 Uhr bis 04.30 Uhr.
- 21/2009** Es wurde beschlossen, bei den 4 defekten Straßenlampen im OT Wölsickendorf-Wollenberg die Lampenaufsätze erneuern zu lassen.
- 22/2009** Die Aufnahme des Punktes „Zustimmung zur Änderung Bauantrag Kita Eichhörnchen“ als Punkt 2. 6 wurde beschlossen.
- 23/2009** Den notwendigen baulichen Änderungen im Bereich der Treppenhäuser wurde als Grundstückseigentümer zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt notwendiger bauordnungsrechtlicher Genehmigungen und der Finanzierung durch den Verein. Die konkrete Planung ist der Gemeinde mit dem Änderungsantrag zum Bauantrag vorzulegen.
- 24/2009** Es wurde beschlossen, aus dem Mitteln Konjunkturpaket folgende Maßnahmen zu realisieren: Förderung Kita Eichhörnchen. Ist dies nicht möglich, die Turnhalle in Heckelberg.
- 25/2009** Es wurde beschlossen, folgende Maßnahmen über das Konjunkturpaket als Infrastrukturmaßnahmen zu realisieren: Schornsteinköpfe Gutshaus (Sicherung und Instandsetzung), Spielplätze, Lampenköpfe (Straßenlampen).
- 26/2009** Es wurde beschlossen, Herrn R. Rederecht zu dem Punkt „Ausgleichsmaßnahmen“ einzuräumen.

27/2009 Die Vertagung des Punktes „Zustimmung über die Zuordnung des FLST 77, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf“ wurde beschlossen.

22.04.2009

28/2009 Es wurde beschlossen, dem Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 2. 9 „Diskussion und Beschluss zur Erteilung des kommunalen Einvernehmens zum Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung von Windkraftanlagen in Wölsickendorf“, 2. 10 „Beschluss zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Verdichtung des Windparks Wölsickendorf“, 2. 11 „Beschluss zur Vereinbarung zur Verdichtung des Windparks Wölsickendorf“, 3. 3 „Beschluss zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Verdichtung des Windparks Wölsickendorf“, 3. 4 „Beschluss zur Vereinbarung zur Verdichtung des Windparks Wölsickendorf“ sowie der Aufnahme des Punktes „Informationen der Steuerungsgruppe Windkraft“ im nicht öffentlichen Teil zuzustimmen.

29/2009 Es wurde beschlossen, dem Bürger, Herrn S. das Wort zu entziehen.

30/2009 Es wurde abgelehnt, der Bürgerin aus Beiersdorf-Freudenberg, Rederecht einzuräumen.

31/2009 Es wurde beschlossen, die Bürgerfragestunde zu beenden und das Ende der Gemeindevertretersitzung auf 22.00 Uhr festzusetzen.

32/2009 Der Einwendung gegen die Niederschrift vom 18.03.2009 - öffentlicher Teil – wurde zugestimmt.

33/2009 Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 17.12.2008 wurde beschlossen.

34/2009 Die 2. Änderung der Friedhofssatzung wurde beschlossen.

35/2009 Dem Antrag auf Rückstellung des Beschlusses über die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland wurde zugestimmt und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt zu prüfen, ob die Einnahmen aus den Friedhöfen für eine ordentliche Bewirtschaftung / Unterhaltung ausreichend sind.

36/2009 Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Höhenland wurde beschlossen.

37/2009 Die Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen wurde beschlossen.

38/2009 Es wurde beschlossen, zusätzlich einen Beschluss zur Gebührenbefreiung im Rahmen der Veranstaltung am 09.05.2009 zu fassen.

39/2009 Es wurde beschlossen, dass die Kirchengemeinde anlässlich der Veranstaltung am 09.05.2009 von der Zahlung von Gebühren entsprechen der derzeit gültigen Satzung befreit wird.

40/2009 Die Straßenreinigungssatzung einschließlich des Straßenverzeichnisses für die Gemeinde Höhenland wurde mit Änderungen beschlossen.

- 41/2009** Den baulichen Änderungen im Bereich der Treppenhäuser wurde nicht zugestimmt.
- 42/2009** Den vom Antragsteller aufgeführten geplanten baulichen Veränderungen wurde als Grundstückseigentümer zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt notwendiger bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren und der Zustimmung des Landesjugendamtes in den notwendigen Beteiligungsverfahren. Grundlage ist der Pachtvertrag zwischen dem Förderverein und der Gemeinde Höhenland vom 21.04.2006 mit den Änderungen vom 16.11.2006, 21.04.2007 und 27.06.2008.
- 43/2009** Es wurde beschlossen, den Beschluss zur Umverlegung der Leitungstrasse für Trinkwasser zurückzustellen und das Amt Falkenberg-Höhe zu beauftragen, die Notwendigkeit der Umverlegung in den öffentlichen Bereich zu klären. Hierbei wird u. a. auf die Eintragung von Dienstbarkeiten verwiesen.
- 44/2009** Die Verpachtung des FLST 164, Fl. 1, Gemark. Wollenberg an die Antragstellerin, Frau W zu 50 % entlang der jetzigen Nutzungsgrenze wurde beschlossen. Im Pachtvertrag ist auszuschließen, dass der Gemeinde die Pflicht entsteht, einen Zaun zu errichten. In den Pachtvertrag ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei Bedarf eine Räumung der Liegenschaft zur Sicherung der Zuwegung der hinteren Flurstücke durch die Pächter zu erfolgen hat. Es steht den Pächtern frei, auf eigenen Kosten einen Zaun zu errichten, der bei Beendigung des Pachtvertrages zurückgebaut werden muss. Die Nutzungsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Fam. H. ist der gleiche Pachtvertrag für die Restfläche von 50 % anzubieten.
- 20.05.2009**
- 45/2009** Es wurde beschlossen, dem Vertreter der E.ON edis Rederecht einzuräumen.
- 46/2009** Die Aufhebung des bestehenden Konzessionsvertrages mit dem Netzbetreiber E.ON edis AG zum 31.12.2020 und den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde beschlossen.
- 47/2009** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 48/2009** Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen wurde mit Änderungen beschlossen.
- 49/2009** Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2009 wurde mit den Änderungen: § 3 Abs. 1 - Die Steuer ... für den ersten Hund 13,00 €, § 3 neu Abs. 3 - Für das Jahr 2009 gelten die Steuersätze wie bisher, beschlossen.
- 50/2009** Die Zustimmung zum Kauf der FLST 139 und 168, Fl. 1, Gemark. Wölsickendorf vom Eigentümer der BVVG wurde erteilt.
- 51/2009** Es wurde beschlossen, den Bewerbern für das Gebäude, ehem. Feuerwehr, Rederecht einzuräumen.

- 52/2009** Der Rückbau des außen liegenden Kellerniederganges und die Schaffung eines neuen Zugangs im Bereich Gartenstraße 20 durch die GA wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus der Kaltmietrücklage.
- 53/2009** Dem Antrag auf Gebührenbefreiung des Amtes Falkenberg-Höhe zur Durchführung des Amtsausscheides am 13.06.2009 auf dem Gelände des Gutshauses im OT Wölsickendorf-Wollenberg wurde zugestimmt.
- 54/2009** Die Zustimmung zur Verlegung der Leitungstrasse in den öffentlichen Bereich wurde beschlossen.
- 55/2009** Der Antrag auf Kauf der Liegenschaft in der Gemark. Leuenberg, Fl. 3/177/1 wurde abgelehnt.

10.06.2009

- 56/2009** Die Tagesordnung wurde mit der Änderung; Aufnahme der Punkte: „Antrag des Vereins Landblüte e. V. zur Mietung von Räumlichkeiten im Gutshaus Wölsickendorf“ für den öffentlichen Teil der Sitzung und „Vergabe von Planungsleistungen aus dem Konjunkturpaket II“ für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen.
- 57/2009** Der Einwendung gegen die Niederschrift vom 20.05.2009 – öffentlicher Teil wurde zugestimmt.
- 58/2009** Die Herstellung der Öffentlichkeit und die Einräumung des Rederechtes für Herrn S. wurde beschlossen.
- 59/2009** **nicht vergeben**
- 60/2009** Die Entwurfsplanung für die Gartenstraße im OT Leuenberg, Stand Mai 2009, maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes wurde in der vorgelegten Form zugestimmt.
- 61/2009** Die Öffentlichkeit und die Einräumung des Rederechtes für Herrn R. von der Fa. Notus und Frau T. von der Fa. Ventotec wurde beschlossen.
- 62/2009** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und den Bürgern das Rederecht eingeräumt.
- 63/2009** Die Erteilung des gemeindliche Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag der Fa. Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG auf Errichtung von 4 Windkraftanlagen (geänderter Antrag vom 15.10.2009) und zum Antrag auf Errichtung von 1 Windkraftanlage vom 16.12.2008 wurde abgelehnt.
- 64/2009** Als Begründung zum Beschluss-Nr. 63/2009 wird auf das in Aufstellung befindliche B-Plan-Verfahren und die Veränderungssperre verwiesen.
- 65/2009** Es wurde beschlossen, die Punkte 2. 5 Diskussion und Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Basisvertrag) über die Planung, Erschließung und Gestaltung des Vorhabens Verdichtung Windpark Wölsickendorf mit der Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG; 2. 6 Diskussion und Beschluss zum Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG, 2. 7 Diskussion und Beschluss zum Abschluss

eines städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben Verdichtung Windpark Wölsickendorf mit der Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG; 2. 8 Diskussion und Beschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Breeze Four Energy GmbH & Co. KG; 3. 2 Diskussion und Beschluss zum Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für Leitungen, Wege und Abstandsflächen mit der Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG; 3. 3 Diskussion und Beschluss zum Nutzungsvertrag für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen (Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mit der Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG und 3. 4 Diskussion und Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Verdichtung des Windparks Wölsickendorf mit der Breeze Four Energy GmbH & Co. KG zu vertragen.

- 66/2009** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und den Bürgern ein Rederecht eingeräumt.
- 67/2009** Der Abschluss eines Ingenieurvertrages mit einem Ingenieurbüro aus Höhenland zur Vorbereitung und Begleitung der Baumaßnahmen Wärmedämmung Kita Leuenberg und Schornsteine – Umrüsten und Teilabriss zur Vorbereitung der Dachsanierung nach EnergiesparV 2009 sowie Sicherungsmaßnahmen am Gutshaus wurde beschlossen.
- 68/2009** Der Aufstellung einer Sitzgruppe auf dem Parkplatz, Teichstraße 12 in Leuenberg wurde die Zustimmung zu erteilen. Die Zustimmung kann mit einer Frist von 8 Wochen zurückgezogen werden. Für die Verkehrssicherungspflicht ist der Antragsteller zuständig.

Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

07.01.2009

- 01/2009** Dem Antrag zur Aufnahme von zusätzlichen Punkten (Beschluss zur Bereitstellung von Mittel für die Festveranstaltung und deren musikalischen Umrahmung) im öffentlichen und (Personalangelegenheit) im nicht öffentlichen Teil der Beratung wurde zugestimmt und die geänderte Tagesordnung bestätigt.
- 02/2009** Die Änderung des Vertrages zur Mittagessenverpflegung wurde wie folgt geändert: § 2 Abs. 1 - Der Abgabepreis für das Mittagessen der Schulkinder beträgt ab 01.01.2009 1,79 €. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Versorgungsvertrag zu ändern, so dass alle Folgeleistungen in die Küche verlagert werden.
- 03/2009** Der Namensgebung als Grundschule „Auf der Höhe“ wurde zugestimmt.
- 04/2009** Es wurde beschlossen, für die Festveranstaltung am 16.01.2009 einen Betrag von 1 T€ zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Nachtragshaushalt einzustellen.
- 05/2009** Es wurde beschlossen, dass die Bürgermeister/in und die stellv. Schulleiterin am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.
- 06/2009** Die Zahlung eines leistungsorientierten Entgeltes an die Beschäftigten wurde beschlossen.

07/2009 Die Weiterbeschäftigung von Frau J. mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden wurde beschlossen.

29.04.2009

08/2009 Dem Antrag zur Aufnahme eines zusätzlichen Punktes (Vorstellung eines interaktiven Boards) als 2. 1 wurde zugestimmt und die geänderte Tagesordnung bestätigt.

09/2009 Die Ausführungsplanung zur Fassadensanierung der Schule Heckelberg wurde bestätigt.

10/2009 Es wurde beschlossen, die Durchführung von Ausschreibungen und die Überwachung der Baumaßnahmen (hier: Fassadensanierung einschl. aller Nebenarbeiten), einschließlich der Abrechnung von Fördermitteln auf das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor zu übertragen. Die Baubegleitung erfolgt gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro.

11/2009 Der außerplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung der anteiligen Grunderwerbssteuer im Jahr 2008 bzgl. der Rückübertragung des Objektes Brunower Straße 5 an die Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde zugestimmt.

12/2009 Die Beauftragung eines Stempels für den Schulzweckverband wurde beschlossen.

13/2009 Es wurde beschlossen, die Bürgermeister/in und die Schulleiterin am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.

14/2009 Dem Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. F. aus Falkenberg zuzustimmen.

15/2009 Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. H., aus Höhenland, wurde abgelehnt. Der Schulzweckverband schließt sich der Stellungnahme der Schulleitung an.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2009 vom 06.07.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 15.07.2009

Amtsdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 06.07.2009 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	90.200	-23.000	1.416.700	1.483.900
die Ausgaben	122.300	-55.100	1.416.700	1.483.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200.600	-17.900	56.500	239.200
die Ausgaben	192.700	-10.000	56.500	239.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen

1. **Amtsumlage** nach § 13 der Amtsordnung wird nicht geändert
2. **Zusatzumlage** nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg, zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland wird nicht geändert.

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses.

§ 5

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 15.07.2009

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 29.06.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 14.07.2009

Amtsleiter
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Falkenberg
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	97.400	-76.700	2.736.300	2.757.000
die Ausgaben	47.600	-26.900	2.736.300	2.757.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	207.900	0	252.700	460.600
die Ausgaben	277.900	-70.000	252.700	460.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert;
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 09.07.2009

Amtsleiter des
Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2009 vom 06.08.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 07.08.2009

Amtsleiter
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Heckelberg-Brunow
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.08.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	92.000	0	2.265.000	2.357.000
die Ausgaben	119.600	- 27.600	2.265.000	2.357.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	348.600	0	1.641.500	1.990.100
die Ausgaben	348.600	0	1.641.500	1.990.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

gegenüber
von bisher nunmehr
festgesetzt auf

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 07.08.2009

Amtsdirktor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2009 vom 20.05.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 30.06.2009

Amtsleiter
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	89.100 €	-58.600 €	931.600 €	962.100 €
die Ausgaben	30.500 €	0 €	931.600 €	962.100 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	62.500 €	-24.900 €	505.100 €	542.700 €
die Ausgaben	64.900 €	-27.300 €	505.100 €	542.700 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert;
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

1. Grundsteuer

	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 v. H.	275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v. H.	200 v. H.
---------------	-----------	-----------

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 30.06.2009

.....
 Amtsdirektor
 (Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 03.07.2009

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 29.06.2009 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Falkenberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen,

wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe gemeldet und bei einer der von diesem bestimmten Stellen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
- a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
- a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro,
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,

- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|--------------|
| 1. für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 40,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 70,00 Euro |
| 4. für gefährliche Hunde je Hund | 310,00 Euro. |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Falkenberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Diensthunde, deren Halter Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind (Polizei, Grenzschutz, Zoll, Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc.), soweit die Hunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Die Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dies gilt z. B. für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für

- a) Hunde, wenn die Brauchbarkeit als Jagdhund durch ein Prüfungszertifikat im Zusammenhang mit der Jagdausübungsberechtigung belegt wird,
- b) Hunde, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bis 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Halter den Nachweis nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in den der Zuzug fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, wenn dies im laufenden Kalendermonat mitgeteilt sowie nachgewiesen wird. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung erfolgt.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Falkenberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag am 01.07. entrichtet werden.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Falkenberg-Höhe unter Angabe der Rasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Falkenberg weggezogen ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Falkenberg-Höhe übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Falkenberg-Höhe, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Falkenberg-Höhe zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 [BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.12.2008 [BGBl. I S. 2850]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.02.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 03.07.2009

Amtsleiter
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Erste Satzung über die Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland, der Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg und der Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und Steinbeck
(Entschädigungssatzung)
vom 15.07.2009**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 16.07.2009

Amtsdirktor
(Alberti)

**Erste Satzung über die Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland, der Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg und der Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und Steinbeck (Entschädigungssatzung)
vom 15.07.2009**

(Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 1/2004 vom 16.01.2004)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 15.07.2009 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland, der Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg und der Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und Steinbeck (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 1/2004 vom 16.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die monatlichen Pauschalbeträge belaufen sich:

a) Ehrenamtliche/r Bürgermeister/in	650,00 €
b) Gemeindevertreter	50,00 €
c) Ortsvorsteher Leuenberg	150,00 €
d) Ortsvorsteher Steinbeck	120,00 €
e) Ortsvorsteher Wölsickendorf-Wollenberg	150,00 €
e) Mitglieder Ortsbeirat, die zugleich Ortsvorsteher sind	30,00 €“

2. § 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Erste Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Falkenberg, den 16.07.2009

Amtsleiter
(Alberti)

Öffentliche Bekanntmachung

Laut Brandenburgischem Meldegesetz (BbgMeldeG) in der derzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde gem. § 33 BbgMeldeG Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften und die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungs-gesetzes vom 14.04.1993, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereini-gungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
4. Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften) sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
5. Adressbuchverlagen darf Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 – 5 zu widersprechen.

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Falkenberg-Höhe können von ihrem Widerspruchsrecht im Einwohnermeldeamt Gebrauch machen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Hinweis: Für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben zeichnen die Auftraggeber verantwortlich.

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsleiter	B 167	Bundesstraße 167
B 158	Bundesstraße 158	BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BauGB	Baugesetzbuch	BM	Bürgermeister
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BV	Beschlussvorlage
B-Plan	Bebauungsplan	FAG	Finanzausgleichsgesetz
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FGU	Fahrgastunterstand	FNP	Flächennutzungsplan
FLST	Flurstück	gel.	gelegen
GA	Gemeindearbeiter	Gemark.	Gemarkung
Gem.	Gemeinde	Grdst.	Grundstück
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV	Gemeindevertretung	HeWoWi	Heckelberger
GZ	Gemeindezentrum	GmbH	Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH
HH-Jahr	HH-Jahr	HHP	Haushaltsplan
HhSt.	Haushaltsstelle	ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
KAG	Kommunalabgabengesetzes	KITA	Kindertagesstätte
KMRL	Kaltmietrücklage	LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm	LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland
LP	Leistungsphase	MZG	Mehrzweckgebäude
OBR	Ortsbeirat	OT	Ortsteil
OVS	Ortsvorsteher	pp	und so weiter
RPA	Rechnungsprüfungsamt	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
SV	Sportverein	TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch- Barnim“
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TO	Tagesordnung
TÖB	Träger öffentlicher Belange	TOP	Tagesordnungspunkt
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	üpl.	überplanmäßige
WE	Wohnungseinheit	WKA	Windkraftanlagen
WP	Windpark	WuBV	Wasser- und Bodenverband

Impressum

Herausgeber:	Amt Falkenberg-Höhe Der Amtsdirektor
Anschrift:	Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon:	033458 / 64611
Fax:	033458 / 5414
E-Mail:	info@amt-fahoe.de
Internet:	Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Print & Copy Service GmbH Bad Freienwalde / Amt Falkenberg-Höhe
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.